

Merkblatt

Freiwilliger Einkauf

1. Welche sind die Vor- und Nachteile des Einkaufs?

Vorteile: Durch Einkäufe erhöhen Sie Ihre Vorsorgeleistungen
Ihr steuerbares Einkommen wird reduziert
Vorsorgelücken können geschlossen werden

Nachteile: Das Pensionskassenguthaben ist grundsätzlich bis zur Pensionierung gebunden.
Die vorzeitige Auszahlung des Guthabens ist nur in wenigen, gesetzlich definierten Fällen möglich (z. B. Aufnahme selbstständige Erwerbstätigkeit, Auswanderung).

2. Wann können freiwillige Einkäufe getätigt werden?

Sofern ein reglementarisches Einkaufspotential besteht, können freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn keine vorbezogenen Pensionskassengelder für den Erwerb von privatem Wohneigentum ausstehend sind. Dies bedeutet, dass ein allfälliger Vorbezug zuerst zurückbezahlt werden muss. Diese Beschränkung gilt jedoch nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Zudem sind Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft von dieser Beschränkung ausgenommen.

3. Welche Deklarationspflicht besteht?

Allfällige Freizügigkeitsleistungen auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice müssen deklariert und mit dem Einkaufspotential verrechnet werden. Zudem werden bei Selbständig-erwerbenden nach 1.1.1985 auch Guthaben in der Säule 3a, welche den Höchstbetrag gemäss Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherungen übersteigen berücksichtigt (nur der übersteigende Anteil). Im Falle einer erfolgten Pensionierung bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung, ist die Höhe der Altersleistungen zu deklarieren.

4. Welche Sperrfristen gelten für freiwillige Einkäufe?

Für freiwillige Einkäufe gilt eine Sperrfrist von drei Jahren (Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft unterliegen nicht dieser Sperrfrist). Folglich können die aus dem Einkauf inkl. Zinsen resultierenden Leistungen während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalauszahlung bezogen werden (siehe dazu Punkt 7). Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung wie

- Barauszahlung der Austrittsleistung
- Vorbezug für Wohneigentum
- Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente

Kapitalauszahlungen im Invaliditäts- oder im Todesfall sind von dieser Sperrfrist nicht betroffen.

5. Was ist unter freiwilligen Einkäufen zu verstehen?

Unter freiwilligen Einkäufen sind alle Einmaleinlagen (des Arbeitnehmers und Arbeitgebers) sowie reglementarische Amortisationsbeiträge zu verstehen.

6. Was für weitere Beschränkungen gibt es?

Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, werden die Möglichkeiten für den freiwilligen Einkauf eingeschränkt. Diese Personen dürfen sich während den ersten 5 Jahren nur mit maximal 20% ihres versicherten Lohnes pro Jahr einkaufen.

7. Welche Bestimmungen gelten bei einem Einkauf infolge Scheidung?

Die infolge einer Scheidung entstandene Lücke können Sie jederzeit und unabhängig von den geltenden Einkaufsbeschränkungen schliessen. Sie können Wiedereinkäufe unabhängig von den geltenden Einkaufsbeschränkungen tätigen. Trotz eines bestehenden Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung können Sie sich bis zum übertragenen Betrag wieder einkaufen. Sie müssen nicht zuerst den Vorbezug zurückzahlen. Die Dreijahresfrist für Kapitalbezüge gelangt nicht zur Anwendung. Tätigen Sie nach der Scheidung einen Wiedereinkauf, wirkt sich dies nicht auf die Höhe einer allfälligen Rente für den geschiedenen Ehegatten aus.

8. Welche steuerlichen Konsequenzen hat der freiwillige Einkauf?

Freiwillige Einkäufe sind für in der Schweiz wohnhafte Versicherte grundsätzlich steuerabzugsfähig (siehe dazu Punkt 9). Eine Bescheinigung für die Steuerbehörde wird nach Eingang der Zahlung durch die Vorsorgeeinrichtung ausgestellt.

9. Was ist zusätzlich zu beachten?

Gemäss aktueller Rechtsprechung werden freiwillige Einkäufe in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung steuerlich nicht zum Abzug zugelassen, wenn Altersleistungen ganz oder teilweise in Form einer Kapitalauszahlung bezogen werden. Diese Praxis gilt auch für freiwillige Einkäufe, welche zeitlich drei Jahre vor Kapitalbezügen (Vorbezug für Wohneigentum und Barauszahlung der Austrittsleistung) liegen. Die steuerliche Geltendmachung der freiwilligen Einkaufssummen liegt im Verantwortungsbereich des Versicherten. Im Zweifelsfall ist vor einem Einkauf eine verbindliche Abklärung mit der zuständigen Steuerbehörde notwendig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird ausschliesslich von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Vorsorgeeinrichtung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Dieses Dokument wurde einzig zu Informationszwecken erstellt. Massgebend sind ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements.